

RS Vwgh 2005/5/18 2005/04/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74;

Rechtssatz

Der Umstand der Anmietung eines Geschäftslokales besagt für sich noch nicht, dass der Mieter hier auch gewerbliche Tätigkeiten ausübt. Gleiches gilt für die Antragstellung betreffend eine Betriebsanlagengenehmigung gemäß den §§ 74f GewO 1994, zumal das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung kein Zulässigkeitsanfordernis einer entsprechenden Antragstellung ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005040070.X02

Im RIS seit

16.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at